



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

15. Jahrgang | 28. März 2018 | Nummer 2



mühlenbecker land



Mühlenbeck

Schönerlinder Teiche / Löwenzahnpfad

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschuss vom 13.02.2018	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.02.2018	Seite 3
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie Kindertagespflegeeinrichtungen	Seite 4
Bebauungsplan GML Nr.5 „Wohnen mit Pferden“, OT Mühlenbeck Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	Seite 19
Bebauungsplan GML Nr. 30 „Wohngebiet am Katzensteg“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom Januar 2018 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB	Seite 20
Bebauungsplan GML Nr.32 „Neugestaltung Sportplatz Zühlsdorf“, OT Zühlsdorf Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 22
Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Schildow	Seite 24
Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen, Freyastraße und In den Ruthen im Ortsteil Schildow	Seite 25
Änderung der Nutzungsordnung für den „FriedWald Mühlenbecker Land“	Seite 25
Widmungsverfügung	Seite 26
Bekanntmachung zur Schöffenwahl 2018	Seite 27
Bekanntmachung der Wahlleiterin	Seite 28
Schiedsstellen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 28
Information des Zweckverbandes Fließtal	Seite 30

Nichtamtlicher Teil

Einladung zur Gründungsversammlung der Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“	Seite 30
Schließzeiten 2018 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 31
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 32
Impressum	Seite 32

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
Haupt- und Finanzausschuss

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt-und Finanzausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 13.02.2018 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

HAIII/0576/17/26 Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung Neubau in Schildow, Mozartstraße und Beethovenstraße

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 26.02.2018 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

III/0593/18/26 Antrag der Gemeindevertreter/-innen: Liekweg, Zanow, Pump: Erweiterung Tempo 30 Dorfstraße in Zühlsdorf

III/0595/18/26 Antrag der Gemeindevertreter/-innen: Liekweg, Zanow, Pump: Erweiterung der Streckenführung der Buslinie 806

III/0597/18/26 Antrag der Fraktionen CDU/FDP/AG Mühla: Förderung der Pfadfinder Mühlenbecker Land

III/0596/18/26 Petition Franz-Schmidt-Straße Schildow; Beseitigung der äußerst gefährlichen derzeitigen Verkehrssituation

III/0577/17/26 Einstellung B-Plan Verfahren GML Nr. 5 „Wohnen mit Pferden“, OT Mühlenbeck

III/0578/17/26 Abwägungsbeschluss zur 3.Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Betriebshof Mühlenbecker Str.“ OT Schildow

III/0579/17/26 Feststellungsbeschluss zur 3.Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Betriebshof Mühlenbecker Str.“, OT Schildow

III/0580/17/26 Abwägungsbeschluss B-Plan Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Str.“, OT Schildow

III/0581/17/26 Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Str.“, OT Schildow

III/0582/17/26 Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 32 „Neugestaltung Sportplatz Zühlsdorf“, OT Zühlsdorf

III/0586/18/26 Abwägungsbeschluss B-Plan GML Nr. 30 „Wohngebiet am Katzensteg“, OT Mühlenbeck

III/0591/18/26 Abschluss Städtebauliche Verträge zum B-Plan GML Nr. 30 „Wohngebiet am Katzensteg“, OT Mühlenbeck

Amtlicher Teil

- III/0587/18/26 Satzungsbeschluss B-Plan GML Nr. 30 „Wohngebiet am Katzensteg“, OT Mühlenbeck
- III/0592/18/26 Vertrag über eine Gemeindepartnerschaft mit der Gemeinde Skórzec (Polen)
- III/0585/17/26 Aktualisierung der Nutzungsordnung für den FriedWald Mühlenbecker Land

II. nichtöffentlicher Teil: Beschluss-Nr.

- III/0575/17/26 Vergabe eines Erbbaurechtes am Flurstück 739 der Flur 2 von Zühlsdorf
- III/0599/18/26 Auftragsvergabe Unterhaltsreinigung in den Kindereinrichtungen Zühlsdorf, Summt, Schönfließ, Schildow Schillerstraße, Europaschule

Verwiesen in die Ausschüsse

-

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie Kindertagespflegeeinrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und § 17 und § 18 in Verbindung mit § 16 Abs. 1, des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 28.11.2017 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land und der von der Gemeinde Mühlenbecker Land finanzierten Kindertagespflegestellen sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß §§ 17, 18 BbgKitaG.

§ 2 Grundsätze

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrags mit der Gemeinde Mühlenbecker Land.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mühlenbecker Land, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 1 BbgKitaG haben. Der Rechtsanspruch wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch die Gemeinde Mühlenbecker Land geprüft und festgestellt.

Amtlicher Teil

- (3) Soweit die Kapazitätsauslastung und Antragslage der jeweiligen Einrichtungen es erlaubt, können Kinder aus anderen Gemeinden/Städten aufgenommen werden. Vor deren Aufnahme ist die Bestätigung der zugehörigen Wohnortgemeinde über die Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 16 Abs. 5 BbgKitaG vorzulegen.
- (4) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Bbg-KitaG kann für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, spätestens aber mit Beginn des nächsten Kita-Schuljahres, durch eine Kindertagespflege erfolgen. Hierzu wird zwischen der Gemeinde Mühlenbecker Land, den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen. Der Betreuungsvertrag regelt insbesondere die Rechte und Pflichten, welche sich aus der Kindertagespflege heraus ergeben.

§ 3 Finanzielle Leistungen der Tagespflege

- (1) Die Tagespflegepersonen erhalten auf Grundlage eines mit Ihnen geschlossenen Betreuungsvertrags für die erbrachte Betreuungsleistung gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 BbgKitaG einen Erziehungs- und Aufwandsersatz in Form eines pauschalen Betreuungsentgeltes nach.
- (2) Das Betreuungsentgelt wird durch die Gemeinde Mühlenbecker Land zum jeweils 1. des Monats an die Tagespflegeperson entrichtet und wird je betreutes Kind entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und deren Änderungen in nachfolgender Höhe gewährt:

tägl. Betreuungszeit	monatliches Betreuungsentgelt
bis 6 Stunden	374,36 €
bis 7 Stunden	436,75 €
bis 8 Stunden	499,15 €
bis 9 Stunden	561,54 €
bis 10 Stunden	623,94 €
über 10 Stunden	686,33 €

- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat, wird für diesen Monat das Betreuungsentgelt anteilig gewährt.
- (4) Die Tagespflegeperson erhält eine Versorgungspauschale, insbesondere für die Frühstücks- und Vesperversorgung sowie der Bereitstellung von Windeln und Pflegeprodukten. Des Weiteren ist ein Zuschuss zur Mittagsversorgung enthalten. Die Höhe der Versorgungspauschale richtet sich nach der Betreuungszeit. Für eine Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 35,00 €/Monat. Für eine Betreuungszeit über 6 Stunden täglich, erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 53,00 €/Monat.
- (5) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung Ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 2 Nr. 9 SGB VII und auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zudem hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.
- (6) Die Beiträge zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung gelten als angemessen, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungsschutz bzw. den gesetzlichen Satz zur Kranken- und Pflegeversicherung in Bezug auf die Aufwandsentschädigung nicht übersteigen.

Amtlicher Teil

- (7) Die Anpassung der Betreuungsentgelte erfolgt in Orientierung an den Ergebnissen der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA).

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der Anspruch auf Betreuung wird durch die Gemeinde Mühlenbecker Land festgestellt. Daraus ergibt sich die Länge der Betreuungszeit.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit ist nach Feststellung und deren Änderungen durch die Gemeinde Mühlenbecker Land der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben.
- (3) Änderungen des Betreuungsbedarfes sind der Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich, mindestens 1 Monat im Voraus mit Wirkung zum ersten des Änderungsmonats einzureichen. Anträge auf Änderungen der Betreuungszeiten in der Kindertagespflege sind durch die Tagespflegeperson mit zu unterzeichnen.
- (4) Änderungen der Betreuungszeiten im Rahmen des unlängst ermittelten Betreuungsanspruches sind der Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich 1 Woche im Voraus einzureichen. Insofern eine flexible Betreuung gewährt wurde, erfolgt dies in Absprache mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung, mindestens 1 Woche im Voraus.
- (5) Die Hortbetreuungszeit kann außerhalb der Kernschulzeit (08.00 - 12.00 Uhr) im Rahmen des ermittelten Betreuungsbedarfes von 06.00 - 08.00 Uhr (Früh-Hort) und 12.00 - 17.00 Uhr (Nachmittagshort) in Anspruch genommen werden. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (6) Wird die festgesetzte Betreuungszeit ohne Vereinbarung mehr als einmal im Monat überschritten, ist zum regulären Elternbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kind und angefangener Stunde zu erheben.

§ 5 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Höhe der Beiträge in den Kindertagesstätten richten sich nach den **Anlagen 1 und 2** die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Höhe der Beiträge in der Tagespflege richtet sich nach der **Anlage 3**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und auf der Grundlage des Einkommens der Personensorgeberechtigten ermittelt und sind monatlich, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes (auch z. B. bei Urlaub, Krankheit, Schließzeit), zu zahlen. Die Beitragsfestsetzung wird mindestens einmal jährlich überprüft.
- (3) Ergibt sich aufgrund einer maßgeblichen Änderung des Einkommens ein neuer Beitrag, so wird dieser durch den Träger vom 1. des Monats an berücksichtigt, in den das maßgebliche Ereignis fällt. Dieser Sachverhalt ist dem Träger innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe anzuzeigen.
- (4) Falsche Angaben oder verspätet gemachte Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen führen auch rückwirkend zu Forderungen der Gemeinde.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig und somit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung, dass Kind eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

Amtlicher Teil

§ 7 Entstehung und Ende der Beitragspflicht

- (1) Mit Wirkung des im Betreuungsvertrags vereinbarten Aufnahmetages (Eingewöhnung) entsteht die Beitragspflicht.
- (2) Die Beitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung. Die Kündigung ist dann wirksam, wenn Sie durch die Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich bestätigt wurde.

§ 8 Beitragsermäßigung

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat, wird für den Monat ein anteiliger Beitrag erhoben.

§ 9 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag für den laufenden Monat ist bis zum 5. des Monats fällig.
- (2) In den Fällen von § 7 ist der Beitrag mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages fällig.
- (3) In den Fällen des § 4 (6) ist der zusätzliche Beitrag für die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit mit der nächsten Fälligkeit des Elternbeitrags nach dessen Erhebung zu zahlen.

§ 10 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden in Form von Elternbeiträgen als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung gemäß § 17 BbgKitaG erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach
 - a) der Höhe des Einkommens der Personensorgeberechtigten,
 - b) der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten, die eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflege in Anspruch nehmen
 - c) sowie dem Betreuungsumfang und Alter des Kindes.
- (3) Bei Lebenspartnerschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt. Steht jedoch ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt.
- (4) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die Festsetzung des Beitrags erfolgt erstmalig mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesbetreuung und anschließend in der Regel einmal jährlich.
- (5) Wird trotz Verlangen der Gemeinde Mühlenbecker Land in der von ihr gestellten Frist keine verbindliche und vollständige Erklärung zum Einkommen abgegeben, so wird laut des aktuellen Beitragstarifs das höchste Nettoeinkommen angenommen und danach die Höhe des Beitrags festgestellt.
- (6) Besuchen mehrere Kinder der Personensorgeberechtigten eine Kindertagesbetreuung im Sinne dieser Satzung, so ermäßigt sich der Beitrag
 - auf 85 % für das zweitälteste Kind und für das drittälteste und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.
- (7) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel), Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag.
- (8) Jedes unterhaltsberechtigten Kind, für welches keine Betreuung in Anspruch genommen wird oder dessen Betreuung nicht in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Mühlenbecker Land wahrnimmt, wird einkommensmindernd in Höhe von 250,00 € auf das monatliche Einkommen berücksichtigt.

Amtlicher Teil

- (9) Bei einem Wechsel der Kinder von Kindergarten in den Hort, erfolgt eine Neuberechnung des Beitrags zum ersten des Monats an, in dem die Einschulung erfolgt.
- (10) Bei Trennung der Beitragspflichtigen wird nur noch das Einkommen des Personensorgeberechtigten herangezogen, in dessen Haushalt das Kind lebt. Die Neuberechnung erfolgt zum 1. des Monats, in dem das maßgebliche Ereignis fällt. Bei geteilter Personensorge erfolgt die Berechnung des Einkommens weiterhin auf Grundlage des Einkommens beider Personensorgeberechtigten. § 6 Abs. 1 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 11 Übernahme der Beiträge

- (1) Auf Antrag können die Beiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanzielle Belastung der Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) werden die Beiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 12 Ferienbetreuung und Gastkind

- (1) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich (08.00 - 12.00 Uhr). Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden. Der Hort ist über die Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. Ein zusätzlicher Beitrag für die erweiterte Betreuung an den schulfreien Tagen sowie in den Ferien wird nicht erhoben.
- (2) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für maximal 4 Wochen erfolgen. Für die Betreuung wird ein Beitrag nach Tagessätzen berechnet.

Der Tagessatz beträgt für:

a) Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr	12,00 €
b) Kinder vom 4. Lebensjahr bis zur Einschulung	08,00 €
c) Kinder der 1. bis 6. Klasse	06,00 €

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Betreuung erfolgt nur dann, wenn spätestens 3 Tage vor Beginn der Betreuung der Zahlungseingang erfolgt ist.

§ 13 Einkommen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe ist das Einkommen der gem. § 6 Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten sowie die sonstigen Einnahmen.
- (3) Die positiven Einkünfte werden wie folgt ermittelt:
 - a) Bei nicht selbstständiger Tätigkeit errechnen sich die positiven Einkünfte aus dem Einkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie zusätzlicher Monatsgehälter) abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, des Solidaritätszuschlages, der Lohn- und Kirchensteuer und einer Werbungskostenpauschale in Anlehnung der geltenden Bestimmungen zum Einkommenssteuergesetz. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes (Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen.
 - b) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen. In Abzug gebracht werden die Einkommens-

Amtlicher Teil

und Kirchensteuer, Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und der Solidaritätszuschlag. Die Aufwendungen zur Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt.

- c) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen.
- d) Zu den sonstigen Einnahmen im Sinne dieser Satzung gehören alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- Honorare
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen
 - Abfindungen
 - Renten (Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Rente aufgrund voller Erwerbsminderung)
 - Unterhaltsleistungen an die Eltern und/oder das Kind
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung wie z.B. Arbeitslosengeld I, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen wie z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (abzüglich des gesetzlichen Freibetrags gem. § 10 Bundeselterngeldgesetz (BEEG)), Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenvorsorgegesetz, dem Wehrgesetz
- e) Nicht Bestandteil des Einkommens sind die positiven Einkünfte aus den Einkommensarten:
- Kindergeld
 - BAföG
 - Pflegegeld
 - Halbwaisenrente
- (4) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkommensarten beziehen, wird lediglich das positive Einkommen zur Berechnung berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Wird nachweislich kein positives Einkommen erzielt, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.
- (6) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Kindern werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt.

§ 14 Schließzeiten

- (1) Die Schließzeiten der Kindertagesstätten werden bis zum 30.11. des Jahres für das Folgejahr im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land veröffentlicht. Die Tagespflegepersonen sprechen Ihren Urlaub analog mit den Personensorgeberechtigten ab und geben die Schließzeiten der Gemeinde Mühlenbecker Land bekannt.
- (2) Anträge auf Notbetreuung während der Sommerschließzeiten sind bis zum jeweils 31.05. des laufenden Jahres an die Gemeinde Mühlenbecker Land zu richten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

Amtlicher Teil

§ 15 Kündigung

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich und kann durch die jeweiligen Vertragspartner erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Gemeinde Mühlenbecker Land maßgebend.
- (3) Die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrags durch den Träger kann bei Änderungen des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde/Stadt des Landkreises Oberhavel oder in einen anderen Landkreis bzw. anderes Land erfolgen. Die Gemeinde Mühlenbecker Land verpflichtet sich, für den Fall, dass sie den Betreuungsvertrag aufgrund benötigter Kapazitäten kündigen möchte, aus pädagogischen Gründen zu prüfen, wie eine Vertragskündigung und ein kindgerechter Betreuungswechsel (Übergangszeit) gestaltet werden kann.

§ 16 Säumigkeit

Bei ausbleibender bzw. unvollständiger Zahlung des Beitrags fallen für die schriftliche Mahnung zusätzliche Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig verspätete oder unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe des Beitrags betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 kann gem. § 15 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Datenschutz

Die Gemeinde Mühlenbecker Land erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Beitragserhebung sowie der Prüfung des Rechtsanspruches auf Betreuung personenbezogene Daten (Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten, Einkommensdaten). Die Daten werden nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 15.01.2018

gez. F. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Das Einvernehmen über die Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesbetreuung wurde am 18.12.2017 durch den Landkreis Oberhavel erteilt.

Amtlicher Teil

Anlage 1

der Beitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **älteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren.

Krippe	Monatseinkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr					
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
		bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		14 €	15 €	16 €	17 €	18 €	21 €
ab	1.250,00 €	16 €	18 €	19 €	20 €	21 €	25 €
ab	1.500,00 €	33 €	35 €	38 €	40 €	43 €	49 €
ab	1.750,00 €	49 €	53 €	57 €	60 €	64 €	74 €
ab	2.000,00 €	65 €	71 €	75 €	81 €	85 €	98 €
ab	2.250,00 €	82 €	88 €	94 €	101 €	106 €	123 €
ab	2.500,00 €	98 €	106 €	113 €	121 €	128 €	147 €
ab	2.750,00 €	115 €	124 €	132 €	141 €	149 €	172 €
ab	3.000,00 €	131 €	141 €	151 €	161 €	170 €	196 €
ab	3.250,00 €	147 €	159 €	169 €	181 €	191 €	221 €
ab	3.500,00 €	164 €	177 €	188 €	201 €	212 €	245 €
ab	3.750,00 €	180 €	194 €	207 €	221 €	234 €	270 €
ab	4.000,00 €	196 €	212 €	226 €	241 €	255 €	294 €
ab	4.250,00 €	213 €	229 €	245 €	262 €	276 €	319 €
ab	4.500,00 €	229 €	247 €	264 €	282 €	297 €	343 €
ab	4.750,00 €	245 €	265 €	282 €	302 €	319 €	368 €
ab	5.000,00 €	262 €	282 €	301 €	322 €	340 €	392 €
ab	5.250,00 €	278 €	300 €	320 €	342 €	361 €	417 €

Amtlicher Teil

Kita	Monatseinkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn					
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
		bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		7 €	8 €	8,50 €	9 €	10 €	11 €
ab	1.250,00 €	8 €	9 €	10 €	11 €	12 €	13 €
ab	1.500,00 €	17 €	18 €	19 €	20 €	21 €	25 €
ab	1.750,00 €	25 €	27 €	28 €	30 €	32 €	37 €
ab	2.000,00 €	33 €	36 €	38 €	41 €	43 €	49 €
ab	2.250,00 €	41 €	44 €	47 €	51 €	54 €	62 €
ab	2.500,00 €	49 €	53 €	57 €	61 €	64 €	74 €
ab	2.750,00 €	58 €	62 €	66 €	71 €	75 €	87 €
ab	3.000,00 €	66 €	71 €	76 €	81 €	86 €	99 €
ab	3.250,00 €	74 €	80 €	85 €	91 €	96 €	111 €
ab	3.500,00 €	82 €	89 €	95 €	101 €	107 €	124 €
ab	3.750,00 €	91 €	98 €	104 €	111 €	118 €	136 €
ab	4.000,00 €	99 €	107 €	114 €	121 €	128 €	148 €
ab	4.250,00 €	107 €	115 €	123 €	132 €	139 €	161 €
ab	4.500,00 €	115 €	124 €	133 €	142 €	150 €	173 €
ab	4.750,00 €	124 €	133 €	142 €	152 €	161 €	185 €
ab	5.000,00 €	132 €	142 €	152 €	162 €	171 €	198 €
ab	5.250,00 €	140 €	151 €	161 €	172 €	182 €	210 €

Amtlicher Teil

Hort	Monatseinkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse				
		Regelbedarf bis 4 Stunden	Mehrbedarf bis 5 Stunden	Mehrbedarf bis 6 Stunden	Mehrbedarf bis 7 Stunden	Mehrbedarf über 7 Stunden
		100%	117%	134%	150%	175%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro 4 €	in Euro 5 €	in Euro 6 €	in Euro 7 €	in Euro 8 €
ab	1.250,00 €	5 €	6 €	7 €	8 €	10 €
ab	1.500,00 €	11 €	13 €	15 €	17 €	19 €
ab	1.750,00 €	16 €	19 €	22 €	25 €	29 €
ab	2.000,00 €	22 €	26 €	29 €	33 €	38 €
ab	2.250,00 €	27 €	32 €	37 €	41 €	48 €
ab	2.500,00 €	33 €	38 €	44 €	49 €	58 €
ab	2.750,00 €	38 €	45 €	52 €	58 €	67 €
ab	3.000,00 €	44 €	51 €	59 €	66 €	77 €
ab	3.250,00 €	49 €	58 €	66 €	74 €	86 €
ab	3.500,00 €	55 €	64 €	74 €	82 €	96 €
ab	3.750,00 €	60 €	71 €	81 €	91 €	105 €
ab	4.000,00 €	66 €	77 €	88 €	99 €	115 €
ab	4.250,00 €	71 €	83 €	96 €	107 €	125 €
ab	4.500,00 €	77 €	90 €	103 €	115 €	134 €
ab	4.750,00 €	82 €	96 €	110 €	124 €	144 €
ab	5.000,00 €	88 €	103 €	118 €	132 €	153 €
ab	5.250,00 €	93 €	109 €	125 €	140 €	163 €

Amtlicher Teil

Anlage 2

der Beitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **zweitälteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren.

Krippe	Monatseinkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr					
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
		bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		12 €	13 €	14 €	15 €	16 €	18 €
ab	1.250,00 €	14 €	15 €	16 €	17 €	18 €	21 €
ab	1.500,00 €	28 €	30 €	32 €	34 €	36 €	42 €
ab	1.750,00 €	42 €	45 €	48 €	51 €	54 €	63 €
ab	2.000,00 €	56 €	60 €	64 €	68 €	72 €	83 €
ab	2.250,00 €	69 €	75 €	80 €	85 €	90 €	104 €
ab	2.500,00 €	83 €	90 €	96 €	102 €	108 €	125 €
ab	2.750,00 €	97 €	105 €	112 €	119 €	126 €	146 €
ab	3.000,00 €	111 €	120 €	128 €	137 €	145 €	167 €
ab	3.250,00 €	125 €	135 €	144 €	154 €	163 €	187 €
ab	3.500,00 €	139 €	150 €	159 €	171 €	181 €	208 €
ab	3.750,00 €	153 €	165 €	175 €	188 €	199 €	229 €
ab	4.000,00 €	167 €	180 €	191 €	205 €	217 €	250 €
ab	4.250,00 €	180 €	195 €	207 €	222 €	235 €	271 €
ab	4.500,00 €	194 €	210 €	223 €	239 €	253 €	292 €
ab	4.750,00 €	208 €	225 €	239 €	256 €	271 €	312 €
ab	5.000,00 €	222 €	240 €	255 €	273 €	289 €	333 €
ab	5.250,00 €	236 €	255 €	271 €	290 €	307 €	354 €

Amtlicher Teil

Kita	Monatseinkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn					
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
		bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		6 €	7 €	7,50 €	8 €	8,50 €	9 €
ab	1.250,00 €	7 €	8 €	9 €	10 €	11 €	12 €
ab	1.500,00 €	14 €	15 €	16 €	17 €	18 €	21 €
ab	1.750,00 €	21 €	23 €	24 €	26 €	27 €	32 €
ab	2.000,00 €	28 €	30 €	32 €	34 €	37 €	42 €
ab	2.250,00 €	35 €	38 €	40 €	43 €	46 €	53 €
ab	2.500,00 €	42 €	46 €	48 €	52 €	55 €	63 €
ab	2.750,00 €	49 €	53 €	56 €	60 €	64 €	74 €
ab	3.000,00 €	56 €	61 €	64 €	69 €	73 €	84 €
ab	3.250,00 €	63 €	68 €	73 €	77 €	82 €	95 €
ab	3.500,00 €	70 €	76 €	81 €	86 €	91 €	105 €
ab	3.750,00 €	77 €	83 €	89 €	94 €	100 €	116 €
ab	4.000,00 €	84 €	91 €	97 €	103 €	109 €	126 €
ab	4.250,00 €	91 €	99 €	105 €	112 €	119 €	137 €
ab	4.500,00 €	98 €	106 €	113 €	120 €	128 €	147 €
ab	4.750,00 €	105 €	114 €	121 €	129 €	137 €	158 €
ab	5.000,00 €	112 €	121 €	129 €	137 €	146 €	168 €
ab	5.250,00 €	119 €	129 €	137 €	146 €	155 €	179 €

Amtlicher Teil

Hort	Monatseinkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse				
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
		bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	über 7 Stunden
		100%	117%	134%	150%	175%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		4 €	4,50 €	5 €	6 €	7 €
ab	1.250,00 €	5 €	6 €	7 €	8 €	9 €
ab	1.500,00 €	9 €	11 €	13 €	14 €	16 €
ab	1.750,00 €	14 €	16 €	19 €	21 €	25 €
ab	2.000,00 €	19 €	22 €	25 €	28 €	33 €
ab	2.250,00 €	23 €	27 €	31 €	35 €	41 €
ab	2.500,00 €	28 €	32 €	37 €	42 €	49 €
ab	2.750,00 €	33 €	38 €	44 €	49 €	57 €
ab	3.000,00 €	37 €	43 €	50 €	56 €	65 €
ab	3.250,00 €	42 €	49 €	56 €	63 €	74 €
ab	3.500,00 €	46 €	54 €	62 €	70 €	82 €
ab	3.750,00 €	51 €	60 €	69 €	77 €	90 €
ab	4.000,00 €	56 €	65 €	75 €	84 €	98 €
ab	4.250,00 €	60 €	70 €	81 €	91 €	106 €
ab	4.500,00 €	65 €	76 €	87 €	98 €	114 €
ab	4.750,00 €	70 €	81 €	94 €	105 €	123 €
ab	5.000,00 €	74 €	87 €	100 €	112 €	131 €
ab	5.250,00 €	79 €	92 €	106 €	119 €	139 €

Amtlicher Teil

Anlage 3

der Beitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tagespflegestelle Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren.

ältestes betreutes Kind							
Tagespflege	Monatseinkommen in Euro	Tagespflegestelle					
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
		bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		2,50 €	3 €	3,50 €	4 €	4,50 €	5 €
ab	1.250,00 €	4 €	5 €	6 €	7 €	8 €	9 €
ab	1.500,00 €	8 €	9 €	10 €	11 €	12 €	13 €
ab	1.750,00 €	12 €	13 €	14 €	15 €	16 €	18 €
ab	2.000,00 €	16 €	17 €	18 €	20 €	21 €	24 €
ab	2.250,00 €	20 €	21 €	23 €	25 €	26 €	30 €
ab	2.500,00 €	24 €	26 €	28 €	30 €	31 €	36 €
ab	2.750,00 €	28 €	30 €	32 €	35 €	36 €	42 €
ab	3.000,00 €	32 €	34 €	37 €	40 €	41 €	48 €
ab	3.250,00 €	36 €	39 €	41 €	44 €	47 €	54 €
ab	3.500,00 €	40 €	43 €	46 €	49 €	52 €	60 €
ab	3.750,00 €	44 €	47 €	50 €	54 €	57 €	66 €
ab	4.000,00 €	48 €	52 €	55 €	59 €	62 €	72 €
ab	4.250,00 €	52 €	56 €	60 €	64 €	67 €	78 €
ab	4.500,00 €	56 €	60 €	64 €	69 €	72 €	84 €
ab	4.750,00 €	60 €	64 €	69 €	74 €	78 €	90 €
ab	5.000,00 €	64 €	69 €	73 €	79 €	83 €	96 €
ab	5.250,00 €	68 €	73 €	78 €	84 €	88 €	102 €

Amtlicher Teil

zweitälteste betreute Kind							
Tagespflege	Monatseinkommen in Euro	Tagespflegestelle					
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
		bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		2 €	2,50 €	3 €	3,50 €	4 €	4,50 €
ab	1.250,00 €	3 €	4 €	5 €	6 €	7 €	8 €
ab	1.500,00 €	7 €	8 €	9 €	10 €	11 €	12 €
ab	1.750,00 €	10 €	11 €	12 €	13 €	14 €	15 €
ab	2.000,00 €	14 €	15 €	16 €	17 €	18 €	20 €
ab	2.250,00 €	17 €	19 €	20 €	21 €	22 €	26 €
ab	2.500,00 €	20 €	22 €	24 €	25 €	26 €	31 €
ab	2.750,00 €	24 €	26 €	28 €	29 €	31 €	36 €
ab	3.000,00 €	27 €	30 €	32 €	33 €	35 €	41 €
ab	3.250,00 €	31 €	33 €	35 €	38 €	40 €	46 €
ab	3.500,00 €	34 €	37 €	39 €	42 €	44 €	51 €
ab	3.750,00 €	38 €	41 €	43 €	46 €	49 €	56 €
ab	4.000,00 €	41 €	44 €	47 €	50 €	53 €	61 €
ab	4.250,00 €	44 €	48 €	51 €	54 €	57 €	67 €
ab	4.500,00 €	48 €	52 €	55 €	58 €	62 €	72 €
ab	4.750,00 €	51 €	56 €	56 €	63 €	66 €	77 €
ab	5.000,00 €	55 €	59 €	63 €	67 €	71 €	82 €
ab	5.250,00 €	58 €	63 €	67 €	71 €	75 €	87 €

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.5 „Wohnen mit Pferden“, OT Mühlenbeck
Hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 26.02.2018 mit Beschluss-Nr. III/0577/17/26 die Einstellung des Bebauungsplanes GML Nr.5 „Wohnen mit Pferden“; OT Mühlenbeck beschlossen. Sie hebt den gefassten Aufstellungsbeschluss vom 27.06.2011 auf.
Das Bebauungsplanverfahren wird eingestellt, da sich das Planerfordernis infolge zwischenzeitlicher Bebauung ohne Bebauungsplan erledigt hat.

Mühlenbecker Land, den 27.02.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr.5 „Wohnen mit Pferden“, OT Mühlenbeck

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 30 „Wohngebiet am Katzensteg“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom Januar 2018

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 26.02.2018 mit Beschluss-Nr. III/0587/18/26 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GML Nr. 30 „Wohngebiet am Katzensteg“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom Januar 2018 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Bebauungsplan GML Nr.30 „Wohngebiet am Katzensteg“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom Januar 2018 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Ordnung, Bürgerservice), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 233, 234 (teilweise) und 90/10 der Flur 15 der Gemarkung Mühlenbeck mit einer Größe von insgesamt ca. 0,42 ha. Im Plangebiet liegen die nördliche Teilfläche des Katzensteges sowie eine unbebaute Fläche, die nordöstlich daran angrenzt. Die Umgrenzung des Plangebietes ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet sowie die Sicherung der Erschließung.

Planverfahren, Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. III /0587/18/26 des am 26.02.2018 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes GML Nr. 30 „Wohngebiet am Katzensteg“, OT Mühlenbeck an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes GML Nr. 30 „Wohngebiet am Katzensteg“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom Januar 2018 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 26.02.2018 mit Beschluss-Nr. Nr.

Amtlicher Teil

III/0587/18/26 beschlossene Bebauungsplan GML Nr. 30 „Wohngebiet am Katzensteg“, OT Mühlenbeck wird im Amtsblatt Nr.2, Jahrgang 2018 der Gemeinde entsprechend der Hauptsatzungsregelung zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Mühlenbecker Land, den 27.02.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplans GML Nr. 30 „Wohngebiet am Katzensteg“, OT Mühlenbeck

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr. 30 „Wohngebiet am Katzensteg“, OT Mühlenbeck



Umgrenzung des Plangebietes

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.32 „Neugestaltung Sportplatz Zühlsdorf“, OT Zühlsdorf
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 26.02.2018 mit Beschluss-Nr. III/0582/17/26 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.32 „Neugestaltung Sportplatz Zühlsdorf“; OT Zühlsdorf beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südlich der Ortsmitte von Zühlsdorf südwestlich der Basdorfer Straße, südöstlich der Birkenwerderstraße, westlich des Grünen Weges. Es umfasst den bisherigen Sportplatz Zühlsdorf, einigen privaten Waldbestand zwischen Sportplatz und Wohnbebauung am Grünen Weg, kommunalen Waldbestand südlich des bisherigen Sportplatzes sowie drei bestehende Zuwegungen / Erschließungswege von der Birkenwerderstraße, von der Basdorfer Straße und vom Grünen Weg zum Sportplatz.

Das Plangebiet wird begrenzt durch

- Waldflächen im Westen
- Waldflächen, die Birkenwerderstraße und den Friedhof Zühlsdorf im Nordwesten
- Wohngrundstücke und Hinterliegergrundstücke an der Basdorfer Straße sowie durch die Basdorfer Straße im Nordosten
- Wohngrundstücke am Grünen Weg und den Grünen Weg im Osten
- Wohngrundstücke und Hinterliegergrundstücke am Grünen Weg und an der Straße Am alten Sportplatz im Südosten und
- Waldflächen im Süden

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 209/6, 209/5, 226, 227, 228, 230/4, 230/5, 230/6, 230/7, 230/8, 230/9, 751, 752, 785 und 713 der Flur 2, Gemarkung Zühlsdorf.

Es hat eine Gesamtgröße von ca. 3,31 ha.

Das Plangebiet ist im beiliegenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Planungsziel

Der Bebauungsplan GML Nr. 32 „Neugestaltung Sportplatz Zühlsdorf“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des bestehenden Sportplatzes Zühlsdorf als wesentlicher Bestandteil der Ortsmitte schaffen.

Entsprechend dem vorliegenden Planungskonzept sind folgende Nutzungen vorgesehen:

- Trainingswiese mit Leichtathletikanlage und Beach-Volleyball-Anlage im Bereich des bisherigen Ballspielübungsplatzes im Norden des Sportplatzes
- Kunstrasen-Trainingsplatz mit Platzbeleuchtung im Bereich des bisherigen Nordteils des Rasenspielfeldes
- Naturrasen-Regelspielfeld 105m x 68m im Bereich des bisherigen Südteils des Rasenspielfeldes, im Bereich des bisherigen Vereinsgebäudes und im Bereich einer südlich angrenzenden zum Grundstück gehörenden Waldfläche (0,44 ha)
- Funktionsgebäude mit Sanitärräumen und Dachterrasse, möglichem Anbau einer Gymnastikhalle sowie der erforderlichen Stellplatzanlagen im Südosten des Plangebietes

Vorgesehenes Planverfahren

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Die Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes soll auf der Grundlage eines Immissionsschutzgutachtens erfolgen.

Amtlicher Teil

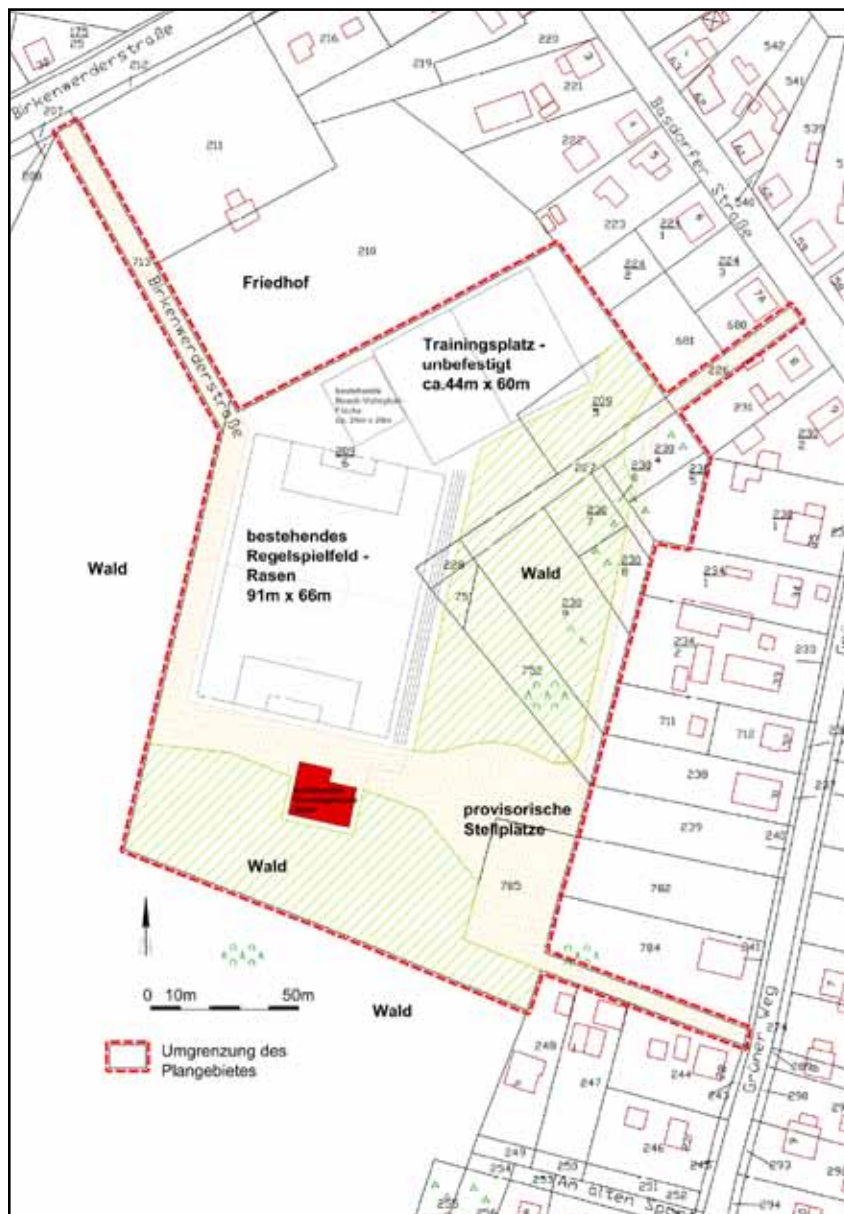
Parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplanes für die Neugestaltung Sportplatz Zühlsdorf wird auch das Verfahren für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes fortgeführt. Hierbei sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes den geplanten Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplanes angepasst werden. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt gemäß §8(3) BauGB parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Mühlenbecker Land, den 27.02.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Lageplan mit Darstellung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr.32 „Neugestaltung Sportplatz Zühlsdorf“, OT Zühlsdorf



Darstellung unter Verwendung von Daten des Landes Brandenburg

Amtlicher Teil

Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Schildow

Körnerstraße, Kleiststraße, Heinrich-Heine-Straße, Goethestraße, Schillerstraße, An der Quelle, Richard-Wagner-Straße, Mönchmühlenstraße

Der Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Mühlenbecker Land wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.11.2017 verabschiedet. Mit diesem Beschluss sind Investitionsmittel für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung bereitgestellt worden.

Die Gemeinde beabsichtigt im nächsten Jahr die maroden und sanierungsbedürftigen Straßenbeleuchtungen im Ortsteil Schildow in den Straßen: Körnerstraße, Kleiststraße, Heinrich-Heine-Straße, Goethestraße, Schillerstraße (zwischen Mönchmühlenstraße und Kleiststraße) zu erneuern und mit LED-Leuchtkörpern zu verbessern.

Vorgesehen ist, in dem gesamten Gebiet ca. 120 neue Leuchten (Pfähle und Leuchtkörper) zu installieren. Der Anschluss erfolgt über neu zu verlegende Erdkabel. Die alten Beleuchtungsanlagen werden zurückgebaut.

Das Investitionsvolumen für diese Baumaßnahme beträgt ca. 400.000 €.

Für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung ist die Gemeinde verpflichtet, Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (kurz: KAG), in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen, in Gestalt der 2. Änderungssatzung (kurz: SBS), zu erheben.

Nach § 14 SBS haben die anliegenden Eigentümer die Möglichkeit, binnen 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe, spätestens bis 02.05.2018, Anregungen und Bedenken zur geplanten Baumaßnahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Das Bauprogramm zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung soll am 28.05.2018 dem Ortsbeirat Schildow und am 05.06.2018 im Ausschuss für Bauen, Wohnen und Gewerbe vorgestellt und diskutiert werden. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung zum Bauprogramm soll in der Sitzung am 02.07.2018 erfolgen. Zu diesen öffentlichen Sitzungen sind Sie herzlich eingeladen.

Die Bauarbeiten sind für das Frühjahr 2019 geplant.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gern zur Verfügung.

Technische Fragen:

Herr Thomas Strahl

033056/841-66

Strahl@Muehlenbecker-Land.de

Fragen zum Beitragsrecht:

Herr Mario Döpke

033056/841-62

Doepke@Muehlenbecker-Land.de

Amtlicher Teil

Information des Fachbereiches 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice

Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen FreyasträÙe und In den Ruthen im Ortsteil Schildow

Die Baumaßnahmen an den Erschließungsanlagen FreyasträÙe und In den Ruthen sind abgeschlossen.

Derzeit werden die Beitragsbescheide für die Straßenbaumaßnahme vorbereitet. Diese werden im 2. Quartal versendet.

Grundlage für die Erhebung der Beiträge sind die §§ 127 ff. des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und der § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Mühlenbecker Land in den jeweils gültigen Fassungen.

Demnach ist derjenige Beitragspflichtig, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Haben Sie Fragen zur Beitragserhebung, können Sie diese an Herrn Mario Döpke, Tel.: 033056/841-62 richten.

1. Änderung der Nutzungsordnung für den „FriedWald Mühlenbecker Land“

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.02.2018 nachfolgende Änderung der Nutzungsordnung für den „FriedWald Mühlenbecker Land“, beschlossen:

Artikel 1

Die Nutzungsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land für den „FriedWald Mühlenbecker Land“ vom 29.03.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 9 „Markierungen“ wird mit Streichung des Absatzes 1 wie folgt neu gefasst:

§ 9

Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.

Artikel 2

Diese Änderung der Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbeck, den 27.02.2018

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Dienstsiegel

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I Seite 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I Nr.24), erhält die folgende in der **Gemarkung Mühlenbeck, Flur 12, Flurstücke 354, 356 und 360**

gelegene Verkehrsfläche, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und sind Bestandteil der Straße „**Am Rehwinkel**“, Straßenschlüsselnummer 12065225 20022.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 21.02.2018

Siegel

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister
Gemeinde Mühlenbecker Land

Amtlicher Teil

Bekanntmachung zur Schöffenvwahl 2018

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt.

Gesucht werden in der Gemeinde Mühlenbecker Land insgesamt 8 Frauen und Männer, die für die Strafteilungen der Amtsgerichte und Strafkammern des Landgerichtes Neuruppin als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land schlägt die Kandidaten vor, die an Schöffen benötigt werden.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet.

Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.

Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren.

Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung.

Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Interessenten für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen bewerben sich bis zum **05.04.2018** bei der Gemeinde Mühlenbecker Land, Bürgerservice, Liebenwalder Str. 1, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land.

Ansprechpartnerin: Frau A. Müller, Tel. Nr. 033056 / 84150

Mail: Mueller@muehlenbecker-land.de

Das Bewerbungsformular kann von der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land www.g-m-l.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Mit Schreiben vom 27.12.2017 hat Frau Lore Lierse bei der Wahlleiterin eine Erklärung abgegeben, in der sie ihr Mandat in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land, mit Ablauf des 31.12.2017 niederlegt. Dieser Verzicht erfüllt den Tatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG und wird zum 01.01.2018 rechtswirksam.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz eines Vertreters, der seine Rechtsstellung als Vertreter verliert, auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt wurde.

Frau Lierse hat ihren Sitz in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land auf der Liste der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) wahrgenommen. Ein Nachrücker ist nicht vorhanden. Somit wird der Sitz nicht neu besetzt.

Mühlenbecker Land, den 05.02.2018

Im Auftrag

gez. A. Müller
Wahlleiterin

Schiedsstellen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Schiedsstellen haben die Aufgabe, Streitfälle außergerichtlich zu behandeln. Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren können sich die Parteien, wenn es sich um natürliche Personen handelt, vor der Schiedsstelle nicht durch einen Anwalt vertreten lassen. Es kann jedoch ein Beistand zum Schiedstermin mitgebracht werden.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat 2 Schiedsstellenbezirke eingerichtet.

- Schiedsstellenbezirk Schildow / Schönfließ
- Schiedsstellenbezirk Mühlenbeck / Zühlisdorf

Weitergehende Informationen über Schiedsgerichtsverfahren in Brandenburg finden Sie auf der Internet-Seite des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen www.schiedsamt.de.

Schiedsstellenbezirk Schildow / Schönfließ

Vorsitzende Schiedsfrau: Frau Bettina Victoria Feindt
Tel.: 0177/4122982

Stellvertreter:

Herr Marcus Neuschild: Tel.: 0163 1560670
Herr Alexander Roelke: Tel.: 0152 54031812

Kontakt:

E-Mail-Adresse: Schiedsstelle.Schildow@outlook.de

Amtlicher Teil

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung
Ortsteil Schildow: Gemeindehaus, Schmalfußstr. 6
Ortsteil Schönfließ: Gemeindehaus, Am Anger 1

Schiedsstellenbezirk Mühlenbeck / Zühlsdorf

Vorsitzender Schiedsmann: Herr Karl-Heinz Eingrüber, Tel. 033397 70566
Stellvertreter: Herr Helmut Pinger, Tel.: 033056 429032
Fax: 033056 429034
Mail: helmut-pinger@t-online.de

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung
Mehrzweckraum Zühlsdorf, Dorfstraße 35A

Weitere Stellvertreter für die Gesamtgemeinde:
Herr Detlef Smaldino-Popp, Tel.: 0160 93676504
Herr Vadim Reimer

Vorgehen:

Das Schiedsverfahren ist kostenpflichtig.
Bringen Sie bitte zu Ihrem Termin einen gültigen Personalausweis und den
Vorschuss in Höhe von 50,00 € mit.

Anträge können auch schriftlich, zur Weiterleitung an die entsprechende Schiedsstelle
in der Gemeindeverwaltung eingereicht werden:

Gemeinde Mühlenbecker Land
Schiedsstelle
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Str. 1
16567 Mühlenbecker Land

In diesen Fällen überweisen Sie bitte den Vorschuss in Höhe von 50,00 € wie folgt:

Für den Schiedsstellenbezirk Schildow / Schönfließ

Gemeinde Mühlenbecker Land
IBAN: DE66 1605 0000 3711 0110 11
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Für den Schiedsstellenbezirk Mühlenbeck / Zühlsdorf

Gemeinde Mühlenbecker Land
IBAN: DE80 1605 0000 3711 0040 66
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag erst mit dem Eingang des Vorschusses als wirksam
gestellt gilt.

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung
Frau A. Müller
Tel. 033056 841 - 50
E-Mail: mueller@muehlenbecker-land.de

Amtlicher Teil

Information des Zweckverbandes Fließtal

„Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“, die in der Verbandsversammlung am 10.04.2017 beschlossen wurde, wurde durch das Landratsamt des Landkreises Oberhavel im Oranienburger Generalanzeiger am 24./25.06.2017 veröffentlicht. Die Verbandssatzung kann auch auf der Internetseite des Zweckverbandes „Fließtal“ (www.zv-fliesstal.de) unter der Rubrik Satzungen eingesehen werden.“

Ende Amtlicher Teil

Einladung zur Gründungsversammlung der Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“

Jagdgenossenschaft
„Tegeler Fließ“
Der Notvorstand – Der Bürgermeister

Einladung zur Gründungsversammlung der Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“ am Montag, den 09.04.2018, Beginn: 19.00 Uhr,
im Gemeindehaus in 16567 Schönfließ, Am Anger 1.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Anträge zu Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung
5. Wahl des Vorstandes sowie anderer Funktionsträger und Stellvertreter
6. Übergabe der Geschäfte des Notvorstandes an den neuen Vorstand der Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“
7. Beschluss der Satzung der Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“
8. Konten, Haushaltsplan
9. Informationen von Jagdgenossen und Jägern

Mit freundlichen Grüßen
Der Notvorstand

gez.
Filippo Smaldino – Stattaus
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**Schließzeiten 2018****Schließzeiten 2018
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließ-/Verfügungstage
Hort „Kinderland“	30.07. – 17.08.2018	24.12. – 31.12.2018	30.04.2018 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kiga „An der Heidekrautbahn“	30.07. – 17.08.2018	24.12. – 31.12.2018	30.04.2018 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung 2 weitere Verfügungstage*
Kita „Spatzenhaus“	30.07. – 17.08.2018	24.12. – 31.12.2018	11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	09.07. – 27.07.2018	24.12. – 31.12.2018	30.04.2018 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Raupe Nimmersatt“	06.07. – 27.07.2018 ab 13:00 Uhr	24.12. – 31.12.2018	03.04.2018 (Weiterbildung) 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	09.07. – 27.07.2018	24.12. – 31.12.2018	11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Am Schlosspark“	27.07. – 17.08.2018 ab 13:00 Uhr	24.12. – 31.12.2018	11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Schneckenhaus“	09.07. – 20.07.2018	24.12. – 04.01.2019	30.04.2018 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung

*Umzug Kita „An der Heidekrautbahn“ unter Vorbehalt der geplanten Fertigstellung des Neubaus.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2018 einzureichen.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 – 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077</p> <p>Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056-23664 oder 033056-82152</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 033056-590571 E-Mail: mueller-schoenfliess@t-online.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26</p> <p>Frau Liekweg privat: Tel: 033397-72470 E-Mail: u.liekweg@berlin.de</p>

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 06.06.2018 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 09.05.2018

Titelbild: Axel Lüssow

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

wiegedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedruckt.com